

Dezember 2016

## VORSORGE-INFO Nr. 31

### 1. UVG-Revision tritt per 1.1.2017 in Kraft

Von der Öffentlichkeit eher wenig beachtet, hat der Bundesrat am 9. November 2016 die Verordnungen zum UVG verabschiedet und die 1. UVG-Revision auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Die eidgenössischen Räte hatten das Gesetz am 25. September 2015 verabschiedet. Die Vorlage war zweiteilig. Zum einen wurden die *Organisation und die Nebentätigkeiten der Suva* neu geregelt, zum andern erfolgten Anpassungen bei der *Unfallversicherung und Unfallverhütung*.

Mit der UVG-Revision wird auch Art. 34a BVG (Koordination und Vorleistungen) geändert. In der BVV2 erfahren die Art. 6 (Beginn der Versicherung) und Art. 24 (bisher: Ungerechtfertigte Vorteile, neu: Kürzung von Invalidenleistungen vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters und von Hinterlassenenleistungen) Änderungen. Neu wird in die BVV2 ein Art. 24a (Kürzung von Invalidenleistungen nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters) eingefügt und der überflüssig gewordene Absatz 1 von Art. 25 BVV2 aufgehoben.

### **Neuerungen im Bereich Unfallversicherung**

- Beginn der Versicherung ist neu der Beginn des Arbeitsverhältnisses laut Arbeitsvertrag und nicht der effektive Arbeitsbeginn, und die Versicherung endet am 31. Tag (bisher am 30. Tag) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Die Abredeversicherung kann neu für 6 Monate (bisher 180 Tage) abgeschlossen werden.
- Für Unfälle im AHV-Alter werden keine Invalidenrenten mehr ausgerichtet.
- Um eine Überentschädigung zu verhindern, wird die Rente der Unfallversicherung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt, sofern der Versicherte zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre alt war. Für jedes volle Jahr, ab 45 bis zum Unfallzeitpunkt, beträgt die Kürzung zwei Prozent, sofern der Invaliditätsgrad über 40 % liegt. Ist er tiefer, beträgt die Kürzung 1 Prozent (Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> UVG).
- Gemäss den Übergangsbestimmungen werden die ersten UVG-Renten im 8. Jahr nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gekürzt; d.h. erstmals ab 1. Januar 2024<sup>1</sup> um *einen* Fünftel des Kürzungsbetrages. Im 9. Jahr erfolgt eine Kürzung um *zwei* Fünftel des Kürzungsbetrages usw., bis im 12. Jahr (d.h. im Jahr 2028) die volle Kürzung um 40% resp. 20% der Unfallrente greift.

---

<sup>1</sup> vgl. „Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)“, Seite 19 unter [https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2772/Bericht\\_UVV\\_DE.pdf](https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2772/Bericht_UVV_DE.pdf)

## **Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtungen**

Die meisten Reglemente enthalten eine Regelung, wonach die Altersrente gekürzt wird, wenn die Unfall- oder die Militärversicherung eine lebenslängliche Invalidenrente ausrichten. Wenn nun der Unfallversicherer seine Leistungen ab dem AHV-Alter aufgrund des neuen Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> reduzieren wird, stellt sich die Frage, ob die Vorsorgeeinrichtungen die Reduktion des Unfallversicherers ausgleichen müssen. Dies ist gemäss des neuen Art. 24a BVV2 nicht der Fall. Somit sinkt bei den betreffenden Unfallinvaliden ab AHV-Alter faktisch das Ersatzeinkommen. Aufgrund der ursprünglichen Leistungshöhe von 80% des vollen Lohnes und im Vergleich zu den IV-Leistungen bei Krankheit ist dies aus unserer Sicht jedoch nicht grundsätzlich zu beanstanden.

Im Weiteren verbleibt dank der langen Übergangsfristen bis 2024 für einmal ausreichend Zeit, die Reglemente anzupassen.

Eine synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, welche für die zweite Säule relevant sind, finden Sie auf unserer Homepage ([www.pkvista.ch](http://www.pkvista.ch)).

## **Bundesgerichtsentscheid zur unterjährigen Guthabenverzinsung**

Bereits dreimal hat sich das Bundesgericht (BG) zur unterjährigen Guthabenverzinsung von jeweils per 31.12. erfolgten Austritten<sup>2</sup> und einer Pensionierung<sup>3</sup> geäußert. Im Sinne der Gleichbehandlung mit den weiter ab 1.1. in der Kasse verbleibenden Aktivversicherten sei für diese analog die (vorliegend jeweils höhere) definitive Verzinsung anzuwenden. In diesen Urteilen kam das Gericht infolge einer mangelnden Präzisierung im Reglement oder erst im Nachhinein eingebrachter Argumente zu diesem Schluss und liess daher weiterhin offen, diesen Sachverhalt mittels genauerer Regelungen anders zu gestalten.

Im diesjährig ergangenen Entscheid<sup>4</sup> zog das BG nun allerdings ein eindeutiges Verdikt und setzte anderslautende Reglementspräzisierungen ins Unrecht: die Guthaben von Austritten per 31.12. seien wie jene der per 1.1. Verbleibenden zu verzinsen.

Die Abgrenzungsproblematik des 31.12. zum 1.1. ist in vielerlei Hinsicht komplex. In der Praxis ist sie jedoch seit jeher bekannt und wird wohl in den meisten Fällen korrekt, gerecht und im Sinne der Gleichbehandlung gelöst. Von daher betrachten wir den so erfolgten Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der verantwortlichen Organe als sehr unglücklich. Abgesehen davon birgt das Urteil die Gefahr, dass in der Konsequenz auch für Pensionierungen per 31.12. nicht die reglementierten Umwandlungssätze per 31.12. sondern jene ab 1.1. zu gelten hätten. In Verbindung mit stufenweise sinkenden Umwandlungssätzen könnte dies in einer „Verschlimmbesserung“ münden; sei es aufgrund tatsächlich angewandter tieferer Umwandlungssätze oder einer Reglementspräzisierung, bei welcher wiederum eine Ungleichbehandlung verortet werden könnte.

---

<sup>2</sup> 9C\_114/2013, 9C\_876/2014

<sup>3</sup> 9C\_325/2012

<sup>4</sup> 9C\_176/2015

### Kapitalbezug des obligatorischen BVG-Guthabens

In unseren Vorsorge-Infos 22 (Sommer 2012) und 29 (Winter 2015) haben wir unsere Hoffnung auf eine freiheitliche Lösung zum Ausdruck gebracht. Umso ernüchternder war die Erkenntnis nach Durchsicht des im September erschienenen Vernehmlassungsberichtes sowie der Botschaft des Bundesrates zu den geplanten Änderungen bei den AHV-Ergänzungsleistungen (EL) und im BVG:

Der Vorschlag, als Kapital bezogene (und zwischenzeitlich „verprasste“) PK-Guthaben als hypothetische Rente bei den EL-Ansprüchen anzurechnen und auf diese Weise den überstrapazierten Solidaritäten entgegenzuwirken, wurde einzig vom Schweizerischen Gewerbeverband (SGV) geäußert und fand weit und breit keinen fruchtbaren Boden.

Des Weiteren waren für die Beibehaltung des möglichen Kapitalbezugs im BVG-Obligatorium nur FDP und SVP sowie gerade einmal die Kantone SZ und NW. Vier Kantone votierten noch für den möglichen hälftigen Bezug, alle anderen Parteien und Kantone wollten das obligatorische BVG-Guthaben vor dem „unvernünftigen“ Versicherten vollständig geschützt sehen. Dementsprechend ergeht an die beiden Räte eine bundesrätliche Botschaft, welche sowohl bei Pensionierung wie auch bei Selbstständigkeit nur noch einen Bezug des überobligatorischen PK-Guthabens vorsieht.

Interessanterweise sprach sich die PK-Expertenkammer (SKPE) *gegen* einen Bezug der BVG-Guthaben (wenn, dann allenfalls maximal 25%) aus; gleichzeitig und grundsätzlich aber auch gegen jenen bei WEF. Insofern attestieren wir diesem Votum logische Konsequenz; hinsichtlich der Wohneigentumsförderung halten wir diese ohnehin für systemfremd.

### Grenzbeträge und Masszahlen 2017

Die Grenzbeträge bleiben unverändert wie folgt (in CHF):

1)	Höchstbetrag der AHV-Altersrente	28'200	
2)	BVG-Eintrittsschwelle	21'150	3/4 von 1)
3)	BVG-Koordinationsbetrag	24'675	7/8 von 1)
4)	„BVG-Maximum“	84'600	3 x 1)
5)	Max. versicherter BVG-Lohn	59'925	4) ./ 3)
6)	Min. versicherter BVG-Lohn	3'525	1/8 von 1)
7)	Max. versicherter Lohn Sicherheitsfonds	126'900	1.5 x 4)
8)	Max. Einkauf Säule 3a, mit 2. Säule	6'768	8% von 4)
	ohne 2. Säule (resp. max. 20% Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit)	33'840	40% von 4)

Der Bundesrat hat den BVG-Zinssatz per 1.1.2017 wie folgt angepasst:

BVG-Zinssatz:	1.00% (Vorjahr 1.25%)
Verzugszinssatz FZG :	2.00% (ab 30. Tag nach Angabe FZ-Konto od. neue VE)

BVG-Umwandlungssatz 2017: Frauen Alter 64: 6.80%, Männer Alter 65: 6.80%.

Der Beitragssatz an den Sicherheitsfonds für das Bemessungsjahr 2017 erhöht sich auf 0.1% (bisher 0.08%) für Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur resp. bleibt unverändert bei 0.005% für Insolvenz- und andere Leistungen.

### **Anpassung der BVG-Renten an die Preisentwicklung**

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge werden im Rahmen des BVG-Obligatoriums per 1.1.2017 nicht angepasst.

### **Technischer Referenzzinssatz**

Der technische Referenzzinssatz der Kammer der PK-Experten (s.a. unser Vorsorge-Info Nr. 20) beträgt per 31.12.2016 2.25% und liegt damit 0.50% unter dem Vorjahreswert von 2.75%.

### **Unfallversicherung gemäss UVG**

Der UVG-Höchstlohn bleibt per 1.1.2017 unverändert bei CHF 148'200.

---

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen besinnliche und erholsame Feiertage sowie ein erfolgreiches neues Jahr bei guter Gesundheit.

An dieser Stelle wollen wir Ihnen noch für all Ihre Weihnachtskarten, Kalender und sonstigen Präsente herzlich danken. Wie im letzten Jahr werden wir keine Antwortkarten verschicken und den so eingesparten Aufwand wiederum an "MEDECINS SANS FRONTIERES / ÄRZTE OHNE GRENZEN" (PC 12-100-2) überweisen.